

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 29.10.2018

Seite 721

Nr. 144

Sechste Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 26. Oktober 2018

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel I der fünften Ordnung zur Änderung der Berufsordnung vom 26. Oktober 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 961 / Nr. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer 1 vorangestellt und der Absatz um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur beschließt der Fakultätsrat zudem die Auswahlkriterien sowie mit Blick auf die Zwischenevaluation im Laufe des dritten Jahres und mit Blick auf ein späteres Bewerbungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gem. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a HG (Tenure-Track-Verfahren) auch die jeweiligen Evaluations- bzw. Berufungskriterien.“
- b) Absatz 3 wird um einen Satz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „⁵Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur ist den Antragsunterlagen auch die Kriterienliste gem. Absatz 2 beizufügen.“

2. In § 4 wird ein Absatz 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(11) Bei der Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren wird die Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer mehrheitlich mit externen Mitgliedern besetzt, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.“

3. In § 5 wird Absatz 2 um einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„³Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ist hiervon abweichend auf die Kriterienliste gem. § 3 Absatz 2 zurückzugreifen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut: „(1) ¹Juniorprofessuren werden mit der Perspektive verbunden, zum Ende des dritten Jahres der zweiten dreijährigen Anstellungsphase im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens unter Ausschreibungsverzicht gem. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a HG (Tenure-Track-Verfahren) in eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 überführt zu werden. ²In der Berufsvereinbarung, die mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor der Besetzung der Juniorprofessur getroffen wird, werden jeweils auf Vorschlag der betroffenen Fakultät sowohl mit Blick auf die Zwischenevaluation im Laufe des dritten Jahres als auch mit Blick auf das Tenure-Track-Verfahren Evaluations- bzw. Berufungskriterien festgehalten. ³Der Erfüllung ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation bzw. des Tenure-Track-Verfahrens. ⁴Im Falle der Beschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 39 Abs. 5 Satz 4 HG werden die Kriterien im Dienstvertrag festgehalten.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 entfernt. Zu Satz 3 wird die vorangestellte Satznummer entfernt und der Wortlaut wie folgt geändert: „Personen, die aufgrund einer Habilitation oder in anderer Weise bereits die Einstellungsvoraussetzungen für eine Universitätsprofessur erfüllen, dürfen bei

der Besetzung einer Juniorprofessur nicht berücksichtigt werden.“

Duisburg und Essen, den 26. Oktober 2018

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 zwischen den Worten „Track“ und „Verfahren“ ein Bindestrich gesetzt, hinter den Worten „so ist“ die Worte „dabei insbesondere“ eingefügt, die Worte „ein Begutachtungsverfahren zu der Frage durchzuführen“ durch die Worte „eine Feststellung zu treffen“ ersetzt und das viertletzte Wort „eine“ durch das Wort „diese“ ersetzt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „²Hierbei wird insbesondere eine Aussage dazu getroffen, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf das Tenure-Track-Verfahren festgehaltenen Berufungskriterien gem. Absatz 1 Satz 2 jeweils erfüllt sind.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 werden hinter dem ersten Wort „Die“ die Worte „umfassend begründete“ eingefügt. Absatz 4 lautet dann: „(4) ¹Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so ist dabei insbesondere auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten eine Feststellung zu treffen, ob die Qualifikationserfordernisse für eine Berufung auf diese Professur erfüllt sind. ²Hierbei wird insbesondere eine Aussage dazu getroffen, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf das Tenure-Track-Verfahren festgehaltenen Berufungskriterien gem. Absatz 1 Satz 2 jeweils erfüllt sind. ³Die umfassend begründete Entscheidung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweiten Anstellungsphase zu fällen.“
- d) Es wird ein Absatz 5 mit folgendem Text eingefügt: „(5) Die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine zeitlich unbefristete Professur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens kann nur unter Berücksichtigung des § 37 Absatz 2 Satz 1 HG erfolgen.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „im“ durch die Worte „in den“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Beendigung des Berufungsverfahrens“ durch die Worte „Rufannahme durch die erfolgreiche Bewerberin bzw. den erfolgreichen Bewerber“ ersetzt.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Artikel II:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.10.2018.